

Sitzung vom 30. Januar 2008

**119. Anfrage (Beweidung zur Artenförderung von Pflanzen  
und Tieren in Wäldern und Naturschutzflächen)**

Die Kantonsrätinnen Eva Gutmann, Michèle Bättig und Maleica-Monique Landolt, Zürich, haben am 5. November 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Zur Artenförderung von bedrohten Pflanzen- und Tierarten in seltenen Lebensräumen wird europaweit vermehrt Beweidung eingesetzt. Dabei werden verschiedene Nutztierarten eingesetzt, namentlich Rinder (z. B. Schottisches Hochlandrind), Esel, Ziegen und Schafe, teilweise auch in Kombination. Die Auswahl der Nutztierart wird jeweils durch das Schutzziel bestimmt. In diesem Zusammenhang interessiert, wie weit durch Beweidung die Unterhaltskosten für die öffentliche Hand beeinflusst werden können. Namentlich bei der Schaffung lichter Wälder sind nicht nur die Arbeitskosten, sondern auch die Unfallgefahr bei Arbeiten in unwegsamem Gelände relevant.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Einsatz gezielter Beweidung zur Artenförderung bedrohter Pflanzen- und Tierarten die Kosten für Unterhaltsarbeiten in Schutzgebieten und anderen seltenen Lebensräumen senken?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verbesserung der Arbeitssicherheit, zum Beispiel im Unterhalt lichter Wälder, durch den Einsatz von Beweidung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Gutmann, Michèle Bättig und Maleica-Monique Landolt, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Für naturnahe Lebensgemeinschaften und das Vorkommen seltener und bedrohter Arten ist neben Klima, Bodentyp, Exposition, Nährstoffgehalt und Wasserhaushalt auch die Art der Bewirtschaftung von Bedeutung. So haben Weide und Mahd unterschiedliche Auswirkungen: Bei der Beweidung wird eine Fläche kontinuierlich und eher ungleichmässig genutzt. Es findet eine flächige Trittbelastung statt und je nach

Tierart werden unterschiedliche Pflanzen bevorzugt gefressen oder gemieden; Nährstoffe werden nur in geringem Mass entzogen. Demgegenüber findet auf Mähwiesen nur wenige Male pro Jahr ein Nutzungseingriff statt. Dieser erfolgt eher grossflächig und gleichmässig, und es findet ein massgeblicher Nährstoffexport statt. Aus diesen Gründen unterscheiden sich beweidete von gemähten Biotopen wesentlich. Im Grünland zum Beispiel sind die Arten auf Weiden und Mähwiesen zu mehr als der Hälfte verschieden. Es ist deshalb meist nicht zweckmässig, naturschützerisch wertvolle Biotope wie Ried- und Halbtrockenwiesen, deren Lebensgemeinschaften sich über lange Zeit an die Mähnutzung angepasst haben, neu zu beweiden. Umgekehrt ist es auch nicht sinnvoll, nährstoffarme, extensiv genutzte und artenreiche Weiden neu zu mähen.

Zu beachten ist auch das unterschiedliche Fressverhalten der verschiedenen Weidetiere. Ziegen beispielsweise fressen bevorzugt die Blätter von Brombeeren und Gehölzen. Sie können deshalb insbesondere in verbuschten Flächen im Feld oder aufgelichteten Waldflächen so eingesetzt werden, dass sich wieder eine artenreiche Gras- und Krautschicht entwickeln kann. Galloway-Rinder eignen sich für das Abweiden eines grasigen Bewuchses, auch von zähem Gras.

Bis vor rund 150 bis 200 Jahren war die Weidenutzung im Kanton Zürich in Feld und Wald wesentlich weiter verbreitet als heute. Allerdings waren zu jener Zeit auch die artenreichen naturnahen Lebensräume noch sehr viel grösser und der Nährstoffgehalt im Boden bedeutend tiefer. Das hohe Nährstoffniveau entsteht durch direkte Düngung, intensive Beweidung und indirekte Düngung über die Luft. Die Mähnutzung ist deshalb in der Regel die zielführendste Bewirtschaftungsart, weil sie einerseits einen Nährstoffexport bewirkt und andererseits eine stabilisierende Wirkung hat. Die Weidenutzung bewirkt dagegen eine Dynamik und Zufälligkeit und kann deshalb in kleinen Biotopen und bei kleinen Populationen rasch zum Aussterben von Arten führen. Beweidung ist in grossflächigen Lebensräumen auf geeigneten Böden sinnvoll, wo eine Dynamik erwünscht ist.

Im Ausland wird die Weide mit Naturschutzzielen häufig auf grossen Flächen und in vergleichsweise artenärmeren Biotopen eingesetzt. In vielen Fällen sind auch die Boden- und Klimaverhältnisse nicht mit jener der Nordschweiz vergleichbar.

Forstrechtlich gilt die Beweidung von Wald als nachteilige Nutzung. Solche Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig, können aber aus wichtigen Gründen bewilligt werden (Art. 16 des Waldgesetzes, SR 921). Arbeitssicherheit oder der Artenschutz können Gründe für eine pflegerische Beweidung sein.

Der Einsatz von Weidetieren zu Naturschutzzwecken wird deshalb im Kanton Zürich nur in Ausnahmefällen und erst nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile, insbesondere auch der Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien, Bodenbrüter und wildlebenden Säugtieren, in Frage kommen.

Zu Frage 1:

In bestehenden, naturschützerisch wertvollen Biotopen, die bis anhin gemäht und durch die Mahd geprägt wurden, ist eine Beweidung nicht zweckmässig. Dadurch würde der heute sehr wichtige Nährstoffexport entfallen, und es käme auf Grund der unterschiedlichen Nutzungscharakteristiken zu starken Lebensraumveränderungen und zu einem lokalen Verlust von Arten. Die naturschutzgerechte Beweidung von Flächen stellt hohe Ansprüche an die Weideführung. Neben einer steten Kontrolle der Weidetiere ist eine genaue Beobachtung der Auswirkungen erforderlich, um differenziert und zeitgerecht die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Eine sachgerechte Beweidung ist deshalb auf kleineren Flächen wegen des hohen Betreuungs- und Kontrollaufwands in der Regel nicht kostengünstiger als die Mahd.

Eine Beweidung kann hingegen bei der Regeneration von Lebensräumen zur gezielten Bekämpfung von dominanten Arten sinnvoll sein. In besondern Fällen können auch Standorte im Wald und im Feld Lebensräume mit ausgewiesenen Naturschutzzielen wie z.B. offene Feuchtwälder, lichte Wälder oder nährstoffreiche Nasswiesen durch Beweidung aufgewertet werden.

Zu Frage 2:

Der Arbeitssicherheit wird bei allen Unterhaltsarbeiten im Naturschutz in Feld und Wald hohe Beachtung geschenkt. In steilem, unwegsamem oder steinigem Gelände sind Handpflegearbeiten oft aufwendig und gefährlich. An solchen Orten kann der Einsatz von Tieren vorteilhaft sein. Die Unterhaltmassnahmen, die im Einzelfall zu treffen sind, müssen aber unter Abwägung aller massgebenden Interessen festgelegt werden. Neben Sicherheitsaspekten sind auch naturschützerische, waldbauliche und wildbiologische Interessen zu berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**